Gemeinde Hölstein
Kanton Basel-Landschaft

Mitwirkungsbericht

Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Ortskern, Zonenplan Landschaft, Quartierplan im Täli und Tiefenmatt

Mutation Gewässerraum



Planungsstand
Bereinigung

Auftrag
41.00190

Datum
8. Juni 2026

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Hölstein Bündtenweg 40 \| 4434 Hölstein
Auftragnehmer	jermann Geoinformation Vermessung Raumplanung
Projektleitung	Joël Suhr

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Inhalt

1 Mitwirkungsverfahren 4
1.1 Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens 4

2 Eingaben und Stellungnahmen 5
2.1 Daniel Bossert | Zelgwasserweg 7, 4460 Gelterkinden | Pz. Nr. 1 und 2 5
2.2 Bernd Hägele, Am Weiher 31, 4102 Binningen | Holenweg 16 | Pz. Nr. 474 6
2.3 Pro Natura & WWF Region Basel 7
2.4 Eigentümer Parzelle Nrn. 8 und 9 8

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	bog	22.01.2026	Entwurf

Mitwirkungsbericht

1 Mitwirkungsverfahren

1.1 Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 20.10.2025 bis 20.11.2025 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

→ Zonenplan Siedlung | Teilzonenplan Ortskern | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
→ Planungsbericht (orientierend)
 → Anhang: Stellungnahme zur 1. kantonalen Vorprüfung

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen. Die Bevölkerung konnte entsprechend zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 83 / 16.10.2025 und ab dem 16.10.2025 auf der gemeindeeigenen Homepage. Zusätzlich wurden alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich über das Mitwirkungsverfahren informiert und zu persönlichen Vorgesprächen eingeladen. An diesen Vorgesprächen wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und Fragen geklärt.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Hölstein sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 20.11.2025 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden vier Mitwirkungseingaben an den Gemeinderat eingereicht. Diese werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet.

Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) werden die Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht nicht namentlich genannt. Die Bekanntmachung des Mitwirkungsberichts ist in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) §2 geregelt. Eine Notwendigkeit der Bekanntgabe der Personendaten der Mitwirkenden kann daraus nicht abgeleitet werden. Demgegenüber ist die Verwendung von Planskizzen, Strassennamen sowie Parzellennummern und Ähnlichem zulässig, sofern diese Angaben für die Erfüllung der Begründungspflicht der Gemeinde (gesetzliche Aufgabe) notwendig sind und den konkreten Gegenstand der Planung betreffen.

Die Originaleingaben inkl. der Personendaten liegen dem Gemeinderat vor.

Mitwirkungsbericht nach den Mitwirkungsgesprächen anonymisieren

2.1 Daniel Bossert | Zelgwasserweg 7, 4460 Gelterkinden | Pz. Nr. 1 und 2

Vordere Frenke | Dicht überbautes Gebiet

Anliegen	Gemäss Planungsbericht ist der Hochwasserschutz in dicht überbautem Gebiet gewährleistet. Entlang der Parzellen Nrn. 1 und 2 besteht keine Hochwassergefährdung, kein Bedarf für Revitalisierung und es handelt sich um ein dicht überbautes Gebiet. Gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Gewässerraum in solchen Gebieten an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Daher wird beantragt, bei den betroffenen Parzellen vollständig auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten.
Stellungnahme	Die Gewässerraumplanung nimmt, soweit das Bundesgesetz über den Gewässerschutz dies zulässt, Rücksicht auf die Bebauung der Parzelle Nr. 1 und 2. Die Hauptbaute der Hauptstrasse 30 liegt demnach komplett ausserhalb des Gewässerraums. Zu Nebenbauten und Gartengestaltungen macht die Gewässerschutzgesetzgebung keine Aussage, sie können vom Gewässerraum nicht ausgenommen werden. Die Gemeinde hat im bisherigen Planungsprozess beabsichtigt, aufgrund der realisierten Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich der Ribigasse und beim Ausbau der Waldenburgerbahn, den Gewässerraum in minimaler Breite festzulegen und im Bereich der Kernzone auf die vorhandene Bebauung anzupassen. In der kantonalen Vorprüfung haben die entsprechenden Amtsstellen zurückgemeldet, dass dies nicht möglich ist. Die Wirkung der Hochwasserschutzmassnahmen seien nicht bekannt, da keine Nachführung der Naturgefahrenkarte stattgefunden hat. Der minimale Gewässerraum müsste daher auf das Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung ausgedehnt werden oder ein hydrologisches Fachgutachten erstellt werden. Um die vollumfängliche und korrekte Erstellung eines hydraulischen Gutachtens zu gewährleisten, müssen diverse Vorgaben erfüllt und ein genügend grosser Perimeter betrachtet werden. Eine Nachführung der Gefahrenkarte auf Kosten der Gemeinde ist nicht verhältnismässig und auch nur bedingt sinnvoll, da sich der Kanton bereits an der Revision der Naturgefahrenkarte befindet. Um die Festlegung des Gewässerraums im restlichen Gemeindegebiet nicht weiter hinauszuzögern, hat die Gemeinde in Absprache mit der kantonalen Fachstelle

	Wasserbau (TBA) und Gewässerraum (ARP) entschieden, die Festlegung des Gewässerraums von der Ribigasse bis zum Ende der Kernzone in der kommenden Revision der Zonenvorschriften zu behandeln. Für Sie gilt somit bis auf weiteres der bereits bestehende Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen GSchV.

2.2 Bernd Hägele, Am Weiher 31, 4102 Binningen | Holenweg 16 | Pz. Nr. 474

Gassenbach | WG2-Zone

Anliegen	Es wird gefordert, dass auf eine Festlegung des Gewässerraums entlang des Gassenbachs im Abschnitt der OeWA-sowie der WG2-Zone (Kapitel 7.4.1) verzichtet wird. Die Eindolung des Gassenbachs soll erhalten bleiben. Begründung: Im Planungsbericht wird geschrieben «eine Offenlegung des Gassenbachs unter dem Gassenbachweg ist in Zukunft nicht denkbar und wäre unverhältnismässig». Diese Einschätzung wird im Schreiben des Mitwirkenden geteilt. Aus Sicht des Mitwirkenden ist eine Offenlegung auch für den Abschnitt unter der Finelenstrasse und entlang des Täliwegs in Zukunft nicht denkbar und unverhältnismässig. Seine Parzelle würde bei einer Offenlegung des Gewässerraums um fast 2/3 reduziert und der Garten praktisch verschwinden. Zusätzlich würden sowohl die Zufahrt als auch die Stellplätze vor der Garage aufgehoben werden. Dies stelle einen schweren Eingriff in die Nutzung der Parzelle dar. Zudem müsse wohl, um einen sinnvollen Hochwasserschutz zu gewährleisten, die Sohle des Bachs im Bereich des Grundstücks stark abgesenkt werden, wodurch sich Fragen der statischen Integrität des Hauses, welches an einer Ecke unmittelbar an den Gewässerraum angrenzt, stellen.
Stellungnahme	Der in der Mitwirkung erwähnte Satz aus dem Planungsbericht bezieht sich auf die heutige Lage der Eindolung direkt unter dem Gassenbachweg. Die massgebende Aussage macht demnach der Folgesatz, in dem beschrieben wird, dass eine Offenlegung im Bereich der OeWA-Zone möglich ist und der Gewässerraum entsprechend nicht über der heutigen Dole sondern auf die OeWA-Zone verschoben festzulegen ist. Wie in Kapitel 7.1.2 des Planungsberichts beschrieben, sieht der Kanton in seinem Wasserbaukonzept eine Ausdolung und Revitalisierung des Gassenbachs vor. Entsprechend muss die Gemeinde gemäss den Vorgaben aus Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sowie Art. 41a der dazugehörenden Verornung (GSchV) den Raum für diese wasserbauliche Massnahme sichern. Da im Bereich der OeWA-Zone sowie auch in der WG2-Zone grundsätzlich Raum für eine Ausdolung vorhanden ist und aufgrund der übergeordneten Planungsabsicht des Kantons, erfüllt die Dole die Anforderungen gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV nicht. Ein Verzicht ist nicht möglich. Weiter gilt die Bebauung in der WG2-Zone nicht als dicht überbautes Gebiet im Sinne des Gewässerschutzgesetzes. «Dicht überbaut» ist für städtische Kontexte sowie für die dichten Siedlungsstrukturen in den Dorfkernen vorbehalten. Die Gemeinde ist also per Bundesgesetz dazu verpflichtet, auch entlang des Gassenbachs in der WG2-Zone einen Gewässerraum auszuweisen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wurde versucht, die Festlegung so nutzungsfreudlich wie möglich zu gestalten. So wird der Gewässerraum zum einen mit der gesetzlich

	festgelegten Minimalbreite festgelegt. Zum anderen wird mit der Verschiebung des Gewässerraumes an den Parzellenrand die bauliche Nutzung der anrainenden Parzellen möglichst wenig beeinträchtigt. Die Gemeinde kann Ihr Anliegen nachvollziehen, innerhalb des gesetzlichen Rahmens jedoch nicht stärker darauf eingehen. Ansonsten riskiert die Gemeinde eine Nicht-Genehmigung des Gewässerraumes, wodurch der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen rechtskräftig bleiben würde. Dieser beträgt 16.0 m und ist pauschal auf die Gewässerachse (Dole) gelegt, wodurch Ihre Parzelle weitaus stärker belastet ist. Die Bedenken des Mitwirkenden betreffed der statischen Integrität und der Erschliessung adressierend, kann der Gemeinderat versichern, dass bei einer Ausführungsplaung (falls der Bach ausgedolt würde) bestehende und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen beachtet werden müssen.

2.3 Pro Natura & WWF Region Basel

Gassenbach | Festlegung & Verzicht in der Kernzone nachvollziehbar

Anliegen	Die Gewässerraumausscheidung im Abschnitt 1 und 2 ist nachvollziehbar. Auch der Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung in der Kernzone 3 ist nachvollziehbar.
Stellungnahme	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Vordere Frenke | Hochwasserschutz

Anliegen	Die Naturgefahrenkarte BL (Technischer Bericht Naturgefahrenkarte, Los 3 Frenke) weist die Vordere Frenke in der Schwachstellenkarte beinahe auf der gesamten Länge als «Gerinnequerschnitt mit Ausbruch» aus (Schwachstellen S02, S10 und S12). Weiter weist das kantonale Wasserbaukonzept im entsprechenden Abschnitt die Massnahme «baulicher Hochwasserschutz» aus. Es soll fachlich nachvollziehbar aufgezeigt werden, dass der festgelegte Gewässerraum nicht verbreitert werden muss. Mittels beispielswiese einer Querprofilbetrachtung soll der notwendige Abflussquerschnitt berechnet werden.
Stellungnahme	Die Gemeinde hat im bisherigen Planungsprozess beabsichtigt, aufgrund der realisierten Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich der Ribigasse und beim Ausbau der Waldenburgerbahn, den Gewässerraum in minimaler Breite festzulegen und im Bereich der Kernzone auf die vorhandene Bebauung anzupassen. In der kantonalen Vorprüfung haben die entsprechenden Amtsstellen zurückgemeldet, dass dies nicht möglich ist. Die Wirkung der Hochwasserschutzmassnahmen seien nicht bekannt, da keine Nachführung der Naturgefahrenkarte stattgefunden hat. Der minimale Gewässerraum müsste daher auf das Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung ausgedehnt werden oder ein hydrologisches Fachgutachten erstellt werden. Um die vollumfängliche und korrekte Erstellung eines hydraulischen Gutachtens zu gewährleisten, müssen diverse Vorgaben erfüllt und ein genügend grosser Perimeter betrachtet werden. Eine Nachführung der Gefahrenkarte auf Kosten der

	Gemeinde ist nicht verhältnismässig und auch nur bedingt sinnvoll, da sich der Kanton bereits an der Revision der Naturgefahrenkarte befindet. Um die Festlegung des Gewässerraums im restlichen Gemeindegebiet nicht weiter hinauszuzögern, hat die Gemeinde in Absprache mit der kantonalen Fachstelle Wasserbau (TBA) und Gewässerraum (ARP) entschieden, die Festlegung des Gewässerraums von der Ribigasse bis zum Ende der Kernzone in der kommenden Revision der Zonenvorschriften zu behandeln. Somit gilt bis auf weiteres der bereits bestehende Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen GSchV. Für die restlichen beiden Abschnitte entlang der Vorderen Frenke werden die Aussagen zum Hochwasserschutz gemäss den Informationen aus der Schwachstellenkarte und dem Wasserbaukonzept überarbeitet. Es soll fachlich nachvollziehbar sein, weshalb der Gewässerraum nicht verbreitert werden muss.

Vordere Frenke | Raumbedarf Revitalisierung

Anliegen	Entlang der Vorderen Frenke ist der Raumbedarf für Revitalisierungsmassnahmen detailliert nach Abschnitt zu überprüfen. Es wird auf die strategische Revitalisierungsplanung sowie den kantonalen Richtplan verwiesen, wo für das Teilstück die Massnahmen «Revitalisierung der Sohle» mit grosser zeitlicher Priorität bzw. eine «Aufwertung Fliessgewässer» festgelegt sind.
Stellungnahme	Der Raumbedarf für Revitalisierungen wird detailliert überprüft und im Planungsbericht beschrieben. Die Vordere Frenke wird dabei im Abschnitt ab der Ribigasse bis Ende der Kernzone aus der Planung ausgenommen (vgl. vorherige Stellungnahme).

Vordere Frenke | Dicht überbautes Gebiet

Anliegen	Im dicht überbauten Gebiet widerspricht die an die kantonalen Gewässerbaulinien und Bestandesgebäude angepasste Gewässerraum dem Sinn der Raumsicherung für das Fliessgewässer. Die Gewässerraumfestlegung ist nicht im Sinne der Verordnung oder der Arbeitshilfe und soll generalisiert werden.
Stellungnahme	Im Bereich der Parzellen Nr. 150 bis 5 (westlich der Vorderen Frenke) verweisen wir darauf, dass aufgrund der Bebauung der teilweise erhaltenswerten Bauten und vor allem der Trennwirkung der Erschliessungsstrasse zwischen Bebauung und Gewässer, jegliche Wasserbaumassnahmen westlich der Strasse verunmöglicht werden. Im Bereich der Parzellen Nr. 8 bis Nr. 16 (östlich der Vorderen Frenke) würden sich zwei Baulücken anbieten, den Gewässerraum darauf auszudehnen. Diese Bereiche sind jedoch irrelevant klein, wenn gleichzeitig die historische Dorfbebauung parallele, grossflächigere wasserbauliche Massnahmen verhindern. Nichtsdestotrotz wird, wie oben erwähnt, die Vordere Frenke im Abschnitt ab der Ribigasse bis Ende der Kernzone aus der Planung ausgenommen.

2.4 Vreni und Karl Thommen | Eigentümer Parzelle Nrn. 8 und 9

Vordere Frenke | Gewässerbaulinie

Anliegen	Die Gewässerbaulinie soll im Bereich der Parzellen Nrn. 8 bis 16 vereinheitlicht werden. Die Gewässerbaulinie soll überall eine generalisierte Linie, wie dies im Bereich der Parzellen Nrn. 14 bis 16 gewählt wurde, aufweisen. Der Gewässerraum soll gemäss den Vermessungsplänen bei den Bauten der Hauptstrasse 22a und 24 die abgestützten Bauteile / Terrassen umfahren.
Stellungnahme	Der in der öffentlichen Mitwirkung aufgelegte Gewässerraum wird im Bereich der Parzellen Nrn. 8 bis 16 entlang der bestehenden kantonalen Gewässerbaulinie festgelegt. Da es sich um eine kantonale Baulinie handelt, kann diese nicht durch die Gemeinde angepasst werden. Die kantonale Baulinie gibt bereits vor, welcher Raum dem Gewässer bzw. dem Uferbereich vorbehalten ist, weshalb der kommunale Gewässerraum auf eben diese kantonale Gewässerbaulinie angepasst wird. Die tatsächliche Einschränkung durch den Gewässerraum fällt entsprechend klein aus. Im Gegensatz dazu ist im Bereich der Parzellen Nrn. 14 bis 16 keine kantonale Baulinie festgelegt. Daher ist die Gemeinde dort, innerhalb des gesetzlichen Rahmens, mit der Festlegung des Gewässerraumes flexibler. Dennoch wurde diese liberalere Festlegung von den kantonalen Fachstellen bereits kritisiert. Gefordert wird, dass auch auf diesen Parzellen der Gewässerraum den Rücksprung füllt. Dieses auf den Parzellen Nrn. 14 bis 16 gewählte Vorgehen in einem Bereich durchzubringen, in dem bereits kantonale Baulinien ausgewiesen wurden, wird als nicht realistisch angesehen. In der kantonalen Vorprüfung haben die entsprechenden Amtsstellen zudem zurückgemeldet, dass die Wirkung der Hochwasserschutzmassnahmen nicht bekannt sei, da keine Nachführung der Naturgefahrenkarte stattgefunden hat. Der minimale Gewässerraum müsste daher auf das Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung ausgedehnt werden oder ein hydrologisches Fachgutachten erstellt werden. Um die vollumfängliche und korrekte Erstellung eines hydraulischen Gutachtens zu gewährleisten, müssen diverse Vorgaben erfüllt und ein genügend grosser Perimeter betrachtet werden. Eine Nachführung der Gefahrenkarte auf Kosten der Gemeinde ist nicht verhältnismässig und auch nur bedingt sinnvoll, da sich der Kanton bereits an der Revision der Naturgefahrenkarte befindet. Um die Festlegung des Gewässerraums im restlichen Gemeindegebiet nicht weiter hinauszuzögern, hat die Gemeinde in Absprache mit der kantonalen Fachstelle Wasserbau (TBA) und Gewässerraum (ARP) entschieden, die Festlegung des Gewässerraums von der Ribigasse bis zum Ende der Kernzone in der kommenden Revision der Zonenvorschriften zu behandeln. Für Sie gilt somit bis auf weiteres der bereits bestehende Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen GSchV.